

stellung. Neu aufgenommen wurden die Kombinationsmittel, die bei der Herstellung von Betonfahrbahnen mit Waschbetontextur zum Einsatz kommen.

Die umfangreichsten Änderungen am Prüfverfahren zur Bestimmung des Sperrkoeffizienten erfolgten für die Beton-Nachbehandlungsmittel, die auf den mattheuchten Beton appliziert werden (VM und BM). Die Änderungen resultieren hauptsächlich aus einer genau definierten Bestimmung des Auftragszeitpunktes für diese Nachbehandlungsmitteltypen. Für alle Nachbehandlungsmittel außer solche, die nach dem Entschalen appliziert werden, wurde die Prüfdauer zur Bestimmung des Sperrkoeffizienten auf 24 Stunden verkürzt. Dadurch war eine Anhebung der geforderten Sperrkoeffizienten von 75 auf 85 Prozent für die Beton-Nachbehandlungsmitteltypen VH, VM und BH, BM erforderlich. Dies stellt aber keine Erhöhung der Anforderungen an die Nachbehandlungsmittel dar, sondern resultiert ausschließlich aus der verkürzten Prüfdauer.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen erfolgt die Überwachung der Beton-Nachbehandlungsmittel in Anlehnung an die Prüfung der Betonzusatzmittel (System 2+). Das heißt, dass die Übereinstimmung der Beton-Nachbehandlungsmittel mit diesen Technischen Lieferbedingungen durch die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage der Erstprüfung des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie auf der Grundlage der laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt.

Mein im Bezug genanntes ARS Nr. 30/1996 hebe ich auf. Ich gebe die TL NBM-StB 09 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL NBM-StB 09 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.7.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde ein Notifizierungsverfahren für die TL NBM-StB 09 unter der Nr. 2008/466/D durchgeführt.

Die TL NBM-StB 09 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz

Nr. 127 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister vom 17. Juli 2009

Bonn, 27. Juli 2009
S 31/7322.2/20-06/1059121

Nachstehend gebe ich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister (Führerschein-Verwaltungsvorschrift) vom 17. Juli 2009 mit Begründung bekannt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift wurde am 22. Juli 2009 im Bundesanzeiger Nr. 106 S. 2483 verkündet und ist am 23. Juli 2009 in Kraft getreten.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift dient der Verlängerung der Führerschein-Verwaltungsvorschrift und der Umstellung der dort enthaltenen DM-Beträge auf Euro-Beträge.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Rüdiger May

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister

Vom 17. Juli 2009

Nach Artikel 84 Absatz 2 Grundgesetz erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister (– Führerschein-Verwaltungsvorschrift – FSVwV –) vom 22. Dezember 1998 (Bundesanzeiger S. 17900) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Grundlage für die Herstellung der Führerscheine ist die „Vorlage zur Herstellung eines Kartenführerscheins (VHK)“. Das Muster der VHK wird durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der Bundesdruckerei GmbH und im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden einschließlich der Ausfüllan-

- leitung und den Vorgaben zum Bestell- und Lieferverfahren im Verkehrsblatt bekannt gemacht.“
- b) In Nummer 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Bundesdruckerei“ jeweils die Angabe „GmbH“ eingefügt.
- c) In Nummer 4.2 Satz 3 wird nach dem Wort „Bundesdruckerei“ die Angabe „GmbH“ eingefügt.
2. In Abschnitt V Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2009“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „7,26 DM/Stück“ wird durch die Angabe „3,71 €/Stück“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „26,29 DM/Stück“ wird durch die Angabe „13,44 €/Stück“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „125 DM/500 Stück“ durch die Angabe „63,91 €/500 Stück“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 5 wird nach dem Wort „Bundesdruckerei“ die Angabe „GmbH“ eingefügt.
4. Die Anlagen 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Juli 2009

Die Bundeskanzlerin
Der Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Begründung

A. Allgemein

Entsprechend der derzeit geltenden Verträge wird der deutsche EU-Führerschein im Scheckkartenformat durch die Bundesdruckerei GmbH Berlin gefertigt.

Die Führerschein-Verwaltungsvorschrift dient der Durchsetzung einer einheitlichen Auftragserteilung für die Herstellung und Lieferung der Führerscheine, damit das Massenverfahren der Führerscheinherstellung reibungslos funktioniert. Sie regelt deshalb u. a. die fallbezogenen Arten der Bestellung und Lieferung von Führerscheinen und die dabei durch die Fahrerlaubnisbehörden einzuhaltenen Bedingungen. Wesentlicher Inhalt ist darüber hinaus die Festlegung, dass bei Datenübermittlungen zum Zentralen Fahrerlaubnisregister die vom Kraftfahrt-Bundesamt mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden festgelegten Standards einzuhalten sind.

Der mit dem derzeitigen Leistungserbringer, der Bundesdruckerei GmbH Berlin, abgeschlossene Rahmenvertrag zur Herstellung und Personalisierung von Kartenführerscheinen, Lieferung an die Fahrerlaubnisbehörden sowie zur Rücknahme und Entsorgung von Führerscheinen vom 05.07.1998 beinhaltet eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Neuausschreibung erfolgte durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) europaweit in einem nichtoffenen Verfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb.

Die Laufzeit des bisherigen Vertrages von 10 Jahren sollte mit Ablauf des 31. Dezember 2008 beendet sein. Da es für einen neuen Anbieter jedoch nicht möglich gewesen wäre, das Verfahren mit den Fahrerlaubnisbehörden bis zum 1. Januar 2009 einzurichten, wurde der Rahmenvertrag mit der Bundesdruckerei nicht zum 31. Dezember 2008 gekündigt. Daraus resultierte eine automatische Verlängerung des Rahmenvertrages um zwei Jahre. Der neue Rahmenvertrag wurde demzufolge auf den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020 terminiert. Damit hätte auch ein neuer Anbieter genügend Zeit zur flächendeckenden Einrichtung des Verfahrens gehabt.

Mit Schreiben des KBA vom 26. September 2008 wurde der Zuschlag erneut an die Bundesdruckerei GmbH Berlin erteilt. Damit wird die Bundesdruckerei die Produktion und den Vertrieb des deutschen Kartenführerscheins über den 31.12.2010 hinaus bis zum 31.12.2020 fortsetzen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1. a) und Nummer 4:

Die „Vorlage zur Herstellung eines Kartenführerscheins“ (VHK – bisherige Anlage 2) ist ein abgestimmtes Formblatt, mit welchem die Daten zur Erstellung des Führerscheins an die Bundesdruckerei GmbH übermittelt werden. Zusammen mit der Ausfüllanleitung zur VHK (bisherige Anlage 3) und den Details zum Bestell- und Lieferverfahren (bisherige Anlage 4) unterliegt dieses Formular häufig Änderungen. Mit dem Ziel des Bürokratieabbaus und um das Verfahren zu vereinfachen, sollen die bisherigen Anlagen 2 bis 4 nunmehr unter Zustimmung der Bundesdruckerei GmbH und im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Fahrerlaubnisbehörden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Verkehrsblatt veröffentlicht werden.

Zu Nummern 1 b), c) und Nummer 3 b):

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird die Bundesdruckerei überwiegend als „Bundesdruckerei GmbH“ bezeichnet. Die Ergänzung der benannten Stellen um den Zusatz „GmbH“ führt zu einer einheitlichen Bezeichnung.

Zu Nummer 2:

Entsprechend der ursprünglichen Laufzeit des Leistungsvertrages mit der Bundesdruckerei GmbH wurde für die Vorschriften der Führerschein-Verwaltungsvorschrift, die sich auf die Produktion des Kartenführerscheins beziehen, das Außerkräfttreten am 1. Januar 2009 festgelegt. Aufgrund der o. g. Verlängerung des Leistungsvertrages und der Neuvergabe wird diese Außerkräfttreten-Regelung an die neuen Bedingungen angepasst.

Zu Nummer 3 a):

Die Änderung beinhaltet die Umstellung der bisherigen DM-Beträge in Euro-Beträge.

Nr. 128 Formblatt „Vorlage zur Herstellung eines Kartenführerscheins“ (VHK) und Ausfüllanleitung für die Bestellunterlagen und Vorgaben zum Bestell- und Lieferverfahren

Bonn, 27. Juli 2009
S 31/7322.2/20-06/1059122


Zentrale Fahrerlaubnisregister vom 22. Dezember 1998 (Bundesanzeiger S. 17900), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Juli 2009 (Bundesanzeiger S. 2483) im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden das Formblatt „Vorlage zur Herstellung eines Kartenführerscheins“ (VHK), die Ausfüllanleitung für die Bestellunterlagen und Vorgaben zum Bestell- und Lieferverfahren bekannt.

Nachstehend gebe ich gemäß Abschnitt 1 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Rüdiger May

Vorlage zur Herstellung eines Kartenführerscheins

9 8 - 0 8 8 - 4 2 5 0 4 2



Form Nr. 152 NA Stand 07/2009 9 8 7 6 5 4 3 2
© Bundesdruckerei 1998 2009

Ausfüllanleitung für die Bestellunterlagen zur Herstellung eines Kartenführerscheins

1 Vorlage zur Herstellung eines Kartenführerscheins (VHK)

Die Vorlage dient der Vorgabe aller relevanten Daten, die zur Erstellung eines Kartenführerscheins führen. Sie ist in allen Feldern des farbig ausgelegten Teils entsprechend den geforderten Angaben vollständig auszufüllen.

a) Eintragung der Fahrerlaubnisnummer/Führerscheinnummer

In Zeile 1 der Vorlage ist im betreffenden Feld die Führerscheinnummer des herzustellenden Führerscheins einzutragen.

Erläuterung zur Fahrerlaubnisnummer und Führerscheinnummer

Die Fahrerlaubnisnummer wird bei Erteilung einer Fahrerlaubnis, beim Ersatz oder beim Umtausch eines Führerscheins nach alten Mustern von der zuständigen Behörde zugeteilt und dient dazu, die Erlaubnis einer bestimmten Person zuzuordnen. Sie bleibt, solange die Fahrerlaubnis besteht, das heißt, insbesondere bei Erweiterung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis, beim Umtausch, bei Unbrauchbarkeit oder Ersatz des Führerscheins unverändert und ist wesentliches Identifizierungsmerkmal im Zentralen Fahrerlaubnisregister. Im Falle einer Entziehung der Fahrerlaubnis, ihrer Rücknahme, ihres Widerrufs oder des Verzichts auf die Fahrerlaubnis verliert die Fahrerlaubnisnummer ihre Gültigkeit. Bei Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ist eine neue Fahrerlaubnisnummer für die nunmehr neue Fahrerlaubnis zuzuteilen. Die Fahrerlaubnisnummer umfasst zehn Stellen. Sie besteht im ersten Teil (1. bis 4. Stelle – Feld BS der VHK) aus dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Behördenschlüssel, im zweiten Teil (fünf Stellen – Feld lfd. Nr.) aus der von der Fahrerlaubnisbehörde zugeteilten laufenden Nummer, wobei diese alphanumerische Zeichen beinhalten kann, und aus einer Prüfziffer (Feld PZ), die nach Modulo 11 berechnet wird.

Die Führerscheinnummer besteht aus der Fahrerlaubnisnummer, ergänzt um die fortlaufende Nummer des Führerscheins (eine Stelle, alphanumerisch – Feld A).

Der Aufbau der Fahrerlaubnis-/Führerscheinnummer ist aus dem Anhang ersichtlich. Die Nummer des Führerscheins ist bei jeder Neuausstellung eines Führerscheins fortlaufend zu erhöhen. Damit wird in Verbindung mit der einmalig existierenden Fahrerlaubnisnummer sichergestellt, dass jeder Führerschein eine nur einmal vorhandene Nummer ausweist.

b) Eintragung der Bestellbehörde

Im Feld „Bestellbehörde“ ist der vom Kraftfahrt-Bundesamt festgelegte Behördenschlüssel der den Führerschein im Auftrag gebenden Fahrerlaubnisbehörde einzutragen.

Erläuterung:

Durch die Eintragung des Behördenschlüssels ist sichergestellt, dass der produzierte Führerschein

an die den Auftrag erteilende Stelle übersandt wird. Durch den Hersteller wird anhand des Behördenschlüssels die Bezeichnung der Ausstellungsbehörde im Klartext auf dem Führerschein im Feld 4c aufgebracht.

c) Angaben zum Führerscheininhaber

In den Zeilen 2 bis 4 sind die Angaben zum Führerscheininhaber einzutragen.

d) Erteilte Klassen/Eintragungen auf der Vorderseite

In Zeile 5 sind die auf der Vorderseite des Führerscheins gemäß Anlage 8 Abschnitt I Nr. 2.1 Buchstabe c Nr. 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung auszuweisenden Klassen anzukreuzen.

e) Erteilte Klassen/Eintragungen auf der Rückseite

In den Zeilen 6 bis 21 sind erteilte oder zu erteilende Klassen anzukreuzen und mit den dazugehörigen Daten (Erteilungsdatum, bei befristet erteilten Klassen das Gültigkeitsdatum, sowie Beschränkungen und Zusatzangaben) aufzuführen. Steht das Erteilungsdatum für eine oder mehrere Klassen noch nicht fest, weil die erforderliche Prüfung noch nicht stattgefunden hat, ist das Feld „Erteilungsdatum“ jeweils offen zu lassen. Durch den Hersteller wird dann automatisch im Feld 10 auf dem Führerschein „*“ eingetragen.

f) Beschränkungen/Zusatzangaben

In den Feldern sind die Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung einzutragen. Sie werden im Feld 12 des Führerscheins ausgewiesen. Schlüsselzahlen, die nur für einzelne Klassen zutreffen, sind in den Zeilen 6 bis 21, solche, die für alle erteilten Klassen gelten, sind in Zeile 22 einzutragen.

Eintragungsmöglichkeiten der Schlüsselzahl 70 einschließlich ihrer Unterschlüsselung

Ergeben sich aus Platzgründen für die Eintragung der Schlüsselzahl 70 und ihrer Unterschlüsselung in der Zeile der umgetauschten Klasse Schwierigkeiten, kann wie folgt verfahren werden:

In der Zeile der umgetauschten Klasse wird nur die Schlüsselzahl 70 und das Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates eingetragen. In Zeile 22 werden die Angaben wiederholt und nur dort wird die Nr. des umgetauschten Führerscheins vermerkt. Damit wird der Eintragungsumfang der Spalte 12 der jeweiligen Klasse auf dem Führerschein (Spalte „Beschränkungen/Zusatzangaben“ der Vorlage) gering gehalten.

Beispiel: Umtausch eines belgischen Führerscheins Klasse B Nr. 123456789

Schlüsselung: 70.123456789.B

a) Eintragung in Zeile 9: 70.123456789.B

oder

b) Eintragung in Zeile 9: 70.B und Eintragung in Zeile 22: 70.123456789.B

Eintragungsmöglichkeiten der Schlüsselzahl 79 in Verbindung mit der Schlüsselzahl 95

Ergeben sich aus Platzgründen für die Eintragung der Schlüsselzahl 79 und ihrer Unterschlüsselung

bei gleichzeitiger Erteilung der Schlüsselzahl 95 in der Zeile der betroffenen Klasse Schwierigkeiten, kann wie folgt verfahren werden:

In der Zeile der betroffenen Klasse wird nur die Schlüsselzahl 79 ohne weitere Erläuterung und die Schlüsselzahl 95 vollständig aufgeführt. In Zeile 22 werden dann die Angaben zur Schlüsselzahl 79 vollständig eingetragen einschließlich einer Wiederholung der betroffenen Klasse.

Beispiel: Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klasse CE (alte Klasse 3) mit der Schlüsselzahl 79 und Schlüsselzahl 95 (bis 01.01.2012)

Eintragung in Zeile 16: 79, 95.01.01.2012 und Eintragung in Zeile 22: CE 79 (C1E>12000kg,L≤3)

g) Lichtbild und Unterschrift des Antragstellers

Das Lichtbild des Antragstellers ist passgenau im linken Teil auf dem mit schwarz unterlegten Streifenfeld innerhalb des farbig eingerahmten Bereiches und mittels Bildklebefolie sicher zu befestigen. Das Lichtbild darf keine abgerundeten Ecken aufweisen. Die Unterschrift des Antragstellers ist im dafür vorgesehenen Raum rechts neben dem Lichtbild einzutragen. Sie ist mit einem schwarz schreibenden Faserstift, zweckmäßigerweise unter Verwendung der Unterschriftsschablone, zu leisten.

h) Felder für interne Bearbeitungsvermerke

In den Feldern „interner Bearbeitungsvermerk“ der Zeile 1 und in den Zeilen unter dem Unterschriftenfeld können Bearbeitungsvermerke eingetragen werden. Diese haben für die Zwecke der Herstellung des Führerscheins keine Bedeutung.

2 Beiblatt Adresse

Das Beiblatt Adresse dient der Erfassung der Adressdaten des Fahrerlaubnisinhabers. Bei der Wahl des Direktversands muss zu jeder VHK ein Beiblatt Adresse mit der gleichen Führerscheinnummer ausgefüllt werden.

3 Schreibmittel

Die Vorlage ist mit Drucker auszufüllen. Es sind eine äquidistante Schrift (alle Zeichen besitzen gleiche Breite, zum Beispiel „Courier“) mit einer Schriftgröße 12 Punkt sowie schwarze Druckstoffe zu verwenden. Eine standgerechte Platzierung und ein sauberer Ausdruck der Schrifttypen ist mit Rücksicht auf das maschinelle Lesen der Vorlage zur Herstellung eines Kartenführerscheins bei der Dokumentenherstellung unbedingte Voraussetzung.

4 Schriftzeichen

Zum Ausfüllen sind nur die Groß- und Kleinbuchstaben des deutschen Alphabets (einschließlich Umlaute und ß) sowie die Ziffern 0 bis 9 zugelassen.

Weiterhin können folgende Zusatzzeichen in einigen Feldern verwendet werden:

() - . ; , ' > = < ≤ /

In den Feldern: Name, Vorname, Geburtsort, Straße und Wohnort sind darüber hinaus Sonderzeichen gemäß nachstehender Tabelle zulässig.

Codetabelle der zulässigen Sonderzeichen

Auszug aus dem Latin Alphabet No. 1 (ISO 8859-1)

À Á Â Ã Ä Å Æ Ç È É Ê Ë Ì Í Î Ï Ñ Ò Ó Ô Õ Ö Ø Ù Ú Û Ü Ý Þ ß à á â ã ä å æ ç è é ê ë ì í î ï ñ ò ó ô õ ö ø ù ú û ü ý þ ÿ

Bei Verwendung dieser Sonderzeichen ist das Feld S am oberen Vorlagenrand anzukreuzen. Sonderzeichen können ausnahmsweise in Handblockschrift eingetragen werden.

Für die Eintragung der Führerscheinnummer auf der VHK gilt folgende Sonderregelung:

Zur Eintragung der laufenden Nummer des Führerscheins sind nur Ziffern und Großbuchstaben, ausgenommen Buchstabe O, zulässig. Dieser ist immer als Kleinbuchstabe einzutragen, damit eine Verwechslung mit der Ziffer 0 bei der Prüfwertberechnung ausgeschlossen wird. Er wird auf dem Führerschein jedoch als Großbuchstabe aufgebracht.

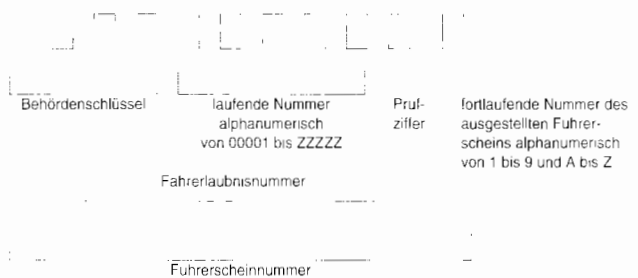
In den Feldern Beschränkungen/Zusatzangaben sind für die Verwendung von Schlüsselzahlen auch die Zeichen < (kleiner), > (größer), = (gleich) und ≤ (kleiner oder gleich) zulässig. Das Zeichen ≤ kann durch zwei Zeichen (<=) auf der Herstellvorlage eingetragen werden. Sie werden in diesem Fall bei der Kartenpersonalisierung in ein Zeichen umgewandelt.

Die Zeichen sind entsprechend dem vorgegebenen Raster einzutragen. Da die Vorlage den für die möglichen Eintragungen auf dem Führerschein zur Verfügung stehenden Platz widerspiegelt, dürfen nur so viele Zeichen eingetragen werden, wie das Raster vorsieht.

Der in der Vorlage zur Herstellung eines Kartenführerscheins vorgesehene Zeilenabstand von drei Zeilen/Zoll (zweizeilig) ist einzuhalten. Die genaue Zeilenlage ist dann gegeben, wenn in der ersten Zeile (Fahrerlaubnis-/Führerscheinnummer) in die Mitte der vorgegebenen Kästchen geschrieben wird und zweizeilig von Zeile zu Zeile weitergeschaltet wird.

Anhang

Aufbau der Fahrerlaubnisnummer / Führerscheinnummer



Regeln für das Errechnen der Prüfziffern:

Die Endziffer der Fahrerlaubnisnummer ist die Prüfziffer, die auf der Basis von Modulo 11 wie folgt errechnet wird:

Stufe 1: Multiplizieren jeder Ziffer des „Behördenschlüssels“ und der „laufenden Nummer“, beginnend mit der ersten Ziffer des Behördenschlüssels mit den Faktoren 987654321

1) Buchstaben werden als Ziffer, in der Reihenfolge des Alphabets, beginnend bei A = 10, behandelt.

- Stufe 2: Addieren der Einzelprodukte
 Stufe 3: Dividieren der Summe durch 11 (Modulo)
 Stufe 4: Verbleibt bei der Division ein Rest, so ist dieser die Prüfziffer; verbleibt kein Rest, so ist die Prüfziffer 0; ist der Rest 10, so lautet die Prüfziffer X

Beispiel für die Berechnung der Prüfziffer der Fahrerlaubnisnummer B70752123:

Stufe 1	Nummer	B	7	0	7	5	2	1	2	3
	Multiplikatoren	9	8	7	6	5	4	3	2	1
	Produkte:	99	56	0	42	25	8	3	4	3

Stufe 2: $99 + 56 + 0 + 42 + 25 + 8 + 3 + 4 + 3 = 240$

Stufe 3: $240 / 11 = 21$, Rest 9

Stufe 4: Prüfziffer ist 9

Die Fahrerlaubnisnummer lautet in diesem Fall: B707521239.

Vorgaben zum Bestell- und Lieferverfahren eines Führerscheins

1 Bestellung

Für die Bestellung von Kartenführerscheinen sind der Bundesdruckerei GmbH zu übersenden:

- ein Bestellformular und
- die jeweiligen Vorlagen zur Herstellung eines Kartenführerscheins und
- beim Direktversand die zugehörigen Beiblätter Adresse.

Es sind nur die von der Bundesdruckerei GmbH kostenfrei zur Verfügung gestellten Bestellformulare zu verwenden, da diese bereits vom Hersteller mit einer fortlaufenden Nummer, die zur Plausibilitätsprüfung dient, versehen und auf die zentral eingesetzten Systeme zur maschinellen Datenerfassung abgestimmt sind.

Für die Ausfüllung der Bestellformulare gelten bezüglich Schreibmittel, Schriftzeichen und Zeilenabstand die Vorschriften der Ausfüllanleitung für die Bestellunterlagen zur Herstellung eines Kartenführerscheins.

Auf dem Bestellformular sind immer einzutragen:

- Behördenschlüssel
- Bestelldatum
- Anzahl der zu bearbeitenden Vorlagen zur Herstellung eines Kartenführerscheins (stets 3stellig z. B. 032)
- Lieferart (Normal-, Umtausch-, Expresslieferung)
- bei Direktversand: Markierung des entsprechenden Ankreuzfelds
- bei Reklamationen: die Nummer des reklamierten Führerscheins.

Die Anzahl der zu bearbeitenden Vorlagen beinhaltet auch alle Wiederholungen (Reklamationen). Die Unterlagen für notwendige Wiederholungen aufgrund eines Fehlers bei der Herstellung sind durch eine gesonderte Umhüllung von den übrigen Anträgen zu trennen.

Für jede Lieferart (Normal-, Umtausch-, Expresslieferung) und Versandart (Direktversand) ist ein gesondertes Bestellformular erforderlich. Die Liefer- bzw. Versandart ist im jeweiligen Feld anzukreuzen.

Alternativ kann das digitale Bestellverfahren der Bundesdruckerei GmbH genutzt werden, dann entfallen die Festlegungen in Nummer 2.

2 Übersendung an die Bundesdruckerei GmbH

Für die Übersendung ist zweckmäßiges und gegen unberechtigte Entnahme von Dokumenten gesichertes Verpackungsmaterial (zum Beispiel versiegelte Mehrwegversandtaschen) zu verwenden. Müssen die Sendungen aus postalischen Gründen getrennt werden, ist jeder Sendung ein eigenes Bestellformular beizufügen. In einer Sendung können Bestellungen für unterschiedliche Liefer- und Versandarten gemeinsam übersandt werden, jedoch sind gesonderte Bestellungen erforderlich. Der Sendung können auch Führerscheine zur Entsorgung unter Beachtung der Festlegungen in Nummer 5 beigelegt werden.

3 Lieferung an die Fahrerlaubnisbehörden

Zum Umfang jeder Lieferung der Bundesdruckerei GmbH an die Fahrerlaubnisbehörden gehören:

- Lieferschein/Rechnung
- ausgefüllte Bestellunterlagen: Bestellformular und Vorlagen zur Herstellung eines Kartenführerscheins (entfällt beim digitalen Antragsverfahren)
- gefertigte Führerscheinkarten (mit Ausnahme des Direktversands)
- Blanko-Bestellformular (entfällt beim digitalen Antragsverfahren).

Die gefertigten Führerscheinkarten und die entsprechenden Vorlagen sind hierbei in getrennte Stapel gepackt.

4 Rechnung

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung erteilt die Bundesdruckerei GmbH den Einziehungsauftrag 14 Tage nach Absendedatum der Rechnung.

5 Rücknahme und Entsorgung ungültiger Führerscheinkarten

Das Behältnis für die zur Entsorgung bestimmten Karten muss die Aufschrift „Führerscheinkarten zur Entsorgung“ tragen, verschlossen und versiegelt sein. Die Aufschrift ist jedoch aus Sicherheitsgründen nicht außen auf der Sendung anzubringen. Die Beifügung anderer Materialien zur Entsorgung ist unzulässig.